



# Gemeinde Bohmte

OT Hunteburg  
Landkreis Osnabrück

## Bebauungsplan Nr. 106 „An der Lammert“

### Städtebaulich-Planerische Stellungnahme Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2



- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>I. Träger öffentlicher Belange</b>	<b>1</b>
1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	1
2. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum	1
3. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	1
4. Erdgas Münster GmbH	1
5. Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	1
6. EWE Netz GmbH	1
7. Gemeinde Stemwede	1
8. Gemeinde Ostercappeln	1
9. Open Grid Europe GmbH	1
10. Gemeinde Bad Essen	1
11. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	1
12. Westnetz GmbH	1
13. Deutsche Telekom Technik GmbH	1
14. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	1
15. Bischöfliches Generalvikariat	1
16. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	2
17. Wasserverband Wittlage	3
18. Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“	3
19. Landkreis Osnabrück (Bebauungsplan Nr. 106)	4

<b>I. Träger öffentlicher Belange</b>	
<p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b> vom 11.04.2017</li> <li><b>2. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Ankum</b> vom 12.04.2017</li> <li><b>3. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b> vom 13.04.2017</li> <li><b>4. Erdgas Münster GmbH</b> vom 13.04.2017</li> <li><b>5. Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“</b> vom 13.04.2017</li> <li><b>6. EWE Netz GmbH</b> vom 13.04.2017</li> <li><b>7. Gemeinde Stemwede</b> vom 18.04.2017</li> <li><b>8. Gemeinde Ostercappeln</b> vom 24.04.2017</li> <li><b>9. Open Grid Europe GmbH</b> vom 25.04.2017</li> <li><b>10. Gemeinde Bad Essen</b> vom 25.04.2017</li> <li><b>11. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim</b> vom 27.04.2017</li> <li><b>12. Westnetz GmbH</b> vom 03.05.2017</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>13. Deutsche Telekom Technik GmbH</b> vom 05.05.2017</li> <li><b>14. Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> vom 09.05.2017</li> <li><b>15. Bischöfliches Generalvikariat</b> vom 09.05.2017</li> </ol>

	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:	
	<b>16. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b> vom 04.05.2017	
a)	<p>die Gemeinde Bohmte plant im Rahmen des o. g. Bauleitverfahrens die Ausweisung von Wohnbauflächen (rund 1,2 ha) sowie gemischten Bauflächen in der Ortslage Hunteburg. Der überplante Bereich unterliegt in Teilen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p><b>Landwirtschaft</b></p> <p>Grundsätzlich wird der Ansatz der Gemeinde Bohmte begrüßt, bei der Ausweisung von Bauflächen auf die Nachverdichtung bereits teilweise bebauter Bereiche zurückzugreifen, um so einen Beitrag zum schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen zu leisten.</p> <p>Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich im Umfeld des überplanten Raumes mehrere landwirtschaftliche Hofstellen mit intensiver Tierhaltung befinden, die mit ihren Immissionen (Gerüche) potentiell auf das geplante Wohn- bzw. Mischgebiet einwirken. Die räumliche Nähe zwischen emittierenden Tierhaltungsanlagen und Wohngebieten birgt - selbst unter Beachtung der vorgegebenen Abstandsforderungen - stets ein nicht unerhebliches Konfliktpotential in sich. Das uns vorliegende Immissionsgutachten belegt, dass die vorgegebenen Grenzwerte für festgesetzte Wohngebiete im westlichen Teil des Plangebietes überschritten, ansonsten nur knapp eingehalten werden. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Grenzwerte nicht gleichzusetzen ist mit einer Null-Belastung, sondern die festgestellte Belastungssituation rechtlich lediglich als „nicht erheblich“ eingestuft wird.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand befinden sich an den Straßen Nierhüsen, Zur Römerbrücke sowie Meyerhöfener Straße einzelne Hofstellen mit Nutztierhaltung, die im vorliegenden Geruchsgutachten keine Berücksichtigung gefunden haben, wenngleich sie im Beurteilungsgebiet gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (600 m-Radius) liegen.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen werden aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die vorliegende Planung der Gemeinde Bohmte vorgebracht.</p>	<p><b>Stellungnahme:</b></p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von der Landwirtschaftskammer ein wortgleicher Hinweis gegeben. Die Abwägung aus diesem Beteiligungsschritt hat unverändert Gültigkeit:</p> <p>Es liegt ein Geruchsgutachten des Ing.-Büros Öko-Control vor, das den Auslegungsunterlagen beigelegt war. Die darin zugrunde gelegten Daten für die Berechnung wurden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Folgende Hofstellen wurden nicht berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Hofstelle Hülsing (Zur Römerbrücke, Abstand nördlichster Rand Planfläche - Anlagenmitte 480 m)</li><li>2) Hofstelle Schulte (Nierhüsen, Abstand nördlichster Rand Planfläche - Anlagenmitte 570 m)</li></ol> <p>Die Hofstelle Schulte befindet sich knapp innerhalb des 600 m Radius. Die Hofstelle Hülsing ist im Vergleich zu den berücksichtigten Hofstellen kleiner.</p> <p>Gutachten lagen zu keinen der beiden Hofstellen vor.</p> <p>Dass die Hofstellen Schulte und Hülsing unberücksichtigt bleiben, wurde telefonisch mit Herrn Arends von der Landwirtschaftskammer in einem Telefonat abgesprochen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zurückgewiesen, da im Vorfeld der Erstellung des Geruchsgutachtens eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer erfolgte. Darüber hinaus äußert der Landkreis Osnabrück keine diesbezüglichen Bedenken (siehe hierzu auch Nr. 21 i).</b></p>

	<b>17. Wasserverband Wittlage</b> vom 08.05.2017	
	<p>die Unterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Lammert“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „An der Lammert“ habe ich geprüft.</p> <p>Hierzu verweise ich vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 15.02.2017, die ich im Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB bereits abgegeben habe.</p>	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung beinhaltet Hinweise, die die Gemeinde Bohmte zur Kenntnis genommen hat (siehe hierzu auch: Städtebaulich-Planerische Stellungnahme/Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung).</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<b>18. Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“</b> vom 08.05.2017	
	<p>die Unterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Lammert“ und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „An der Lammert“ habe ich geprüft.</p> <p>Hierzu verweise ich vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 15.02.2017, die ich im Verfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB bereits abgegeben habe.</p>	<p><b><u>Stellungnahme:</u></b> Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung beinhaltet Hinweise, die die Gemeinde Bohmte zur Kenntnis genommen hat (siehe hierzu auch: Städtebaulich-Planerische Stellungnahme/Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung).</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>19. Landkreis Osnabrück (Bebauungsplan Nr. 106) vom 08.05.2017</b>		
<b>a)</b>	<p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.04.2017 bis einschließlich 10.05.2017 wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></b> Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken. Es ist erklärtes Ziel des Landkreises Osnabrück den Klimaschutz und die Anpassung an die zu erwartenden Klimaveränderungen als essentiellen Bestandteil einer nachhaltigen Bauleitplanung zu fördern. Auch aus diesem Grund wurde zwischen Mai 2009 und Oktober 2010 ein integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis erarbeitet, das sich in der Klimainitiative des Landkreises Osnabrücks niederschlägt. Mit der Klimaschutz-Novelle des Baugesetzbuches von 2011 wurde der Klimaschutz in § 1a Abs. 5 BauGB darüber hinaus als Grundsatz der Bauleitplanung und in das städtebauliche Leitbild bundesweit eingeführt. Auch hier zeigt sich die zunehmende Bedeutung des Klimaschutzes und der Anpassung an Klimaveränderungen innerhalb der Bauleitplanung. Als Hilfestellung für die Gemeinden wurde diesen Anfang des Jahres 2015 die Handlungsempfehlung „Klimaschutz in der räumlichen Planung – Ausarbeitung zu Planungsbeispielen – Anwendungen in den Gemeinden“ durch den Landkreis Osnabrück zur Verfügung gestellt. Sie umfasst Praxisbeispiele, Anwendungsmöglichkeiten und andere Maßnahmen, die die Gemeinden in der Bauleitplanung ergreifen können, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen. Die kreisangehörigen Gemeinden sollen von hier aus dazu ermutigt werden in ihre Bauleitplanungen dem Klimaschutz und den eigenen Klimazielen vermehrt Raum ein zu räumen um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB zu ermöglichen.</p>	<p><b>zu a) <u>Stellungnahme:</u></b> Die Identifizierung von Nachverdichtungspotenzialen hat bei der Ausweisung von Bauland für die Gemeinde Bohmte einen hohen Stellenwert. Somit wird ein Beitrag zur weiteren Zersiedelung und zum Klimaschutz geleistet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 „An der Lammert“ stellt genau so einen Fall dar. Somit werden die nebenstehend aufgelisteten Kriterien in Bezug auf den Klimaschutz von der Gemeinde bei ihrer Baulandpolitik beachtet und umgesetzt.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>b)</b>	<p>In den Textlichen Festsetzungen unter Pkt. 5 ist ebenfalls, der in der Begründung genannte Bezugspunkt der Sockelhöhe mit aufzunehmen.</p>	<p><b>zu b) <u>Stellungnahme:</u></b> In den Textlichen Festsetzungen ist bereits der Bezugspunkt der Sockelhöhe – so, wie im Begründungstext auch - aufgenommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>c)</p>	<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b> Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zu den vorgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung genommen: Der Umweltbericht beschreibt das Planvorhaben und die Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und deren Auswirkungen bei Umsetzung dieser.  Aus diesen Beschreibungen wird die Eingriffsregelung abgeleitet und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich ermittelt. Unter Punkt 4.1 sind verschiedene Vermeidungsmaßnahmen benannt, die als solche auch umzusetzen sind. Die Berechnung und Bewertung des Eingriffs und die Maßnahmen im Plangebiet ergeben ein Kompensationsdefizit in Höhe von 8.050 Werteinheiten, dass im Rahmen der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung im Bereich der Hunte durchgeführt werden sollen.</p>	<p><b>zu c) <u>Stellungnahme</u></b> Nebenstehende Erfordernisse sind sowohl im Umweltbericht benannt als auch in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes festgesetzt und somit zwingend einzuhalten.  <b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>d)</p>	<p>Weiterhin ist den Planunterlagen ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beigefügt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung im Kapitel 6 kommt zu folgenden Ergebnissen:</p> <p><b>- Verbotstatbestand „Tötung“ gem. § 44 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):</b> Es besteht für die Artengruppen „Fledermäuse“ ein potentielles Risiko. Um diese auszuschließen bzw. zu verhindern, sind gesonderte Erhebungen durchzuführen, da das Gutachten keine vollständige Erhebung durchgeführt hat. Für die Artengruppe „Vögel“ ist bei Einhaltung der gesetzlichen Frist (01.10.-29.02.) für die Baufeldfreimachung, d.h. Beseitigung von Gehölzen, eine Tötung unwahrscheinlich.</p> <p><b>- Verbotstatbestand „Störung“ Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG:</b> Für die Artengruppe „Fledermäuse“ wird wegen der potentiellen Gefährdung auf die erforderlich gesonderte Untersuchung verwiesen. Für die Artengruppe „Vögel“ wird bei Einhaltung der Zeiten für die Baufeldfreimachung keine Gefährdung gesehen.</p> <p><b>- Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:</b> Für beide Tierartengruppen werden potentielle Gefährdungen gesehen.</p> <p>Im Kapitel 7 werden Empfehlungen zum Artenschutz gemacht. <b><u>Diese Artenschutzmaßnahmen sind gem. der Empfehlungen zwingend umzusetzen, um dem Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Rechnung zu tragen.</u></b> Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist ebenfalls verbindlich mit zu beschließen und umzusetzen.</p>	<p><b>zu d) <u>Stellungnahme:</u></b> Die eingegangene Stellungnahme rezitiert die wesentlichen Erkenntnisse des Artenschutzgutachtens zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.  Bezüglich der Artengruppe Fledermäuse ist Folgendes hinzuzufügen: Da diese Artengruppe im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht eingehend untersucht wurde, verweist das Gutachten auf einen weiteren Untersuchungsbedarf bezüglich der Nutzung von Höhlenbäumen (insbesondere im westlichen Untersuchungsgebiet) als Quartierstandorte, der Nutzung des zentralen Firmengebäudes durch Gebäude bewohnende Arten und der Bedeutung des südlichen Grabens hinsichtlich einer Eignung als Jagdgebiet oder Wanderkorridor. Wie im Umweltbericht dargelegt, befinden sich die genannten Höhlenbäume und das Firmengebäude nicht auf dem Gebiet des B-Plans Nr. 106. Weitergehende Untersuchungen wären erst im Falle verbindlicher Planungen auf den betroffenen Flächen durchzuführen. Im Plangebiet befindliche Bäume sind zum Erhalt festgesetzt. Die Grabenstruktur bleibt als Regenrückhaltebecken erhalten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen für die Artengruppe Fledermäuse ist nicht zu erwarten, weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.  Bezüglich der Artengruppe Vögel sind unter Beachtung der im Artenschutzgutachten sowie im Umweltbericht genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.  Die im Kapitel 7 des Artenschutzgutachtens genannten Maßnahmen sind lediglich Empfehlungen und damit entgegen der Stellungnahme des Landkreises nicht zwingend im Rahmen der B-Planung umzusetzen.  <b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p>e)</p>	<p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b> Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.</p> <p>Die geplante Regenwasserrückhaltung durch Aufweitung des Fließgewässers und damit Umwandlung in ein Stillgewässer ist wasserrechtlich nach § 68 WHG genehmigungspflichtig. Eine entsprechende Genehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Regenwasserrückhaltung ist grundsätzlich im Nebenschluss zu Fließgewässern zu betreiben.</p> <p>Zu dem Fließgewässer ist ein Unterhaltungstreifen von mindestens 5 m Breite von jeglicher Bebauung oder Geländeerhöhung frei zu halten.</p> <p>Der Unterhaltungsverband „Obere Hunte“ ist am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>zu e) <u>Stellungnahme:</u></b> Im Rahmen der Bauleitplanung wurde dargelegt, wie die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers erfolgen soll. Nebenstehende Anforderungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung und werden im Anschluss an dieses Verfahren abgearbeitet.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>f)</p>	<p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bohmte, parallel Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 106 „An der Lammert“ keine Bedenken. Die unmittelbar am Plangebiet stehende Wassermühle, sowie der in der Umgebung liegende Hof Renking werden durch die Planung nicht in Ihrer Baudenkmaleigenschaft beeinträchtigt.</p>	<p><b>zu f) <u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p>i)</p>	<p><b><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></b> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bohmte keine Bedenken. Im parallelen Verfahren zur Aufstellung des BBP Nr. 106 „An der Lammert“ wurde ein Geruchsgutachten vorgelegt. Der gem. GIRL in Wohngebieten zulässige Immissionswert von 10% Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten wird in fast allen Bereichen des Plangebietes eingehalten, es werden maximal 11,4% Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten am nordwestlichen Rand des Plangebietes erreicht. Den textlichen Ausführungen in der Begründung zu den Geruchsmissionen kann gefolgt werden. (Details siehe Begründung Kap. 5, sowie das Gutachten zu Geruchsmissionen Berichts-Nr.: 1-16-05-171-2 der öko-control GmbH, Schönebeck vom 06.12.2016). <u>Hinweis:</u> Die Ermittlung der Vorbelastung in dem vorgelegten Immissionsschutzgutachten ist nicht gem. sog. Cloppenburg Modell erfolgt.</p>	<p><b>zu g) <u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<p><b>h)</b> <u><b>Brandschutz:</b></u> Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die von hier aus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.</p> <p><b>(A)</b> Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. ½ DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen.</p>	<p><b>zu h) <u>Stellungnahme:</u></b> Dem Bebauungsplan liegt ein städtebauliches Konzept zugrunde. In diesem Konzept wurden mögliche Parzellierungen, die Stellung von Gebäuden und deren Erschließung exemplarisch überprüft. Nebenstehende Anforderungen an die Zuwegung können somit erfüllt werden. Rettungsfahrzeuge können alle Bereiche des Baugebietes problemlos erreichen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>i)</b> <b>(B)</b></p> <p>Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen.</p> <p>Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (<math>m^3/2 h</math>) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW – Arbeitsblatt W 405 – entsprechen.</p> <p>Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 331 sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage nachzuweisen.</p> <p>Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.</p>	<p><b>zu i) <u>Stellungnahme:</u></b> Die leitungsabhängige Löschwasserversorgung kann über zwei Löschwasserentnahmestellen (800 l/min und 1.600 l/min) gemäß DVGW W 405 in einem Umkreis von 300 m um das Bebauungsplangebiet sichergestellt werden.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, so sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen.</p> <p>Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Löschwasserteiche (DIN 14210)</li><li>- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)</li><li>- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)</li><li>- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen</li></ul>	
<p>j)</p>	<p><b>(C)</b></p> <p>Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist daher nur dann ausreichend sichergestellt, wenn auch geeignete unabhängige Löschwasserstellen mit ausreichender Löschwassermenge in vertretbarer und zulässiger Entfernung von in der Regel nicht mehr als 300 m, im Ausnahmefall höchstens 500 m, von den davon zu schützenden Objekten zur Verfügung stehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen mindestens mit leichten Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Tages- und Nachtzeit unmittelbar erreichbar und zur Löschwasserentnahme in geeigneter Weise eingerichtet sein.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Deckungs- und Löschbereich der Hunte.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange entbindet jedoch nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB.</p>	<p><b>zu j) <u>Stellungnahme:</u></b> Die leitungsunabhängige Löschwasserversorgung kann durch die nahegelegenen Hunte sichergestellt werden.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 23.05.2017  
Lh/Sp-206.138

.....  
(Der Bearbeiter)

